



## Ehesachen – Scheidung bei einseitiger Zerrüttung der Eheleute unter einem Dach

Beschluss des Familiengerichts vom 27.10.2021, Az. 1 F 1031/20:

### Sachverhalt:

Die Ehefrau ist bereits vor 6 Jahren aus dem ehelichen, in ihrem Miteigentum stehenden Anwesen in Trennungsabsicht ausgezogen und 5 Jahre später wieder eingezogen, ohne die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherzustellen. Sie trägt vor, ihre Ehe sei endgültig gescheitert. Sie lebe auch im gemeinsamen Haus weiterhin getrennt, habe dort ein eigenes Zimmer bezogen und versorge ihren Ehemann nicht mehr. Ihr Rückzug in das Haus sei allein aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt, um die Miete zu sparen. Daher beantragt sie, die Ehe zu scheiden. Der Ehemann widersetzt sich als Antragsgegner der Scheidung und stimmt dieser nicht zu. Er ist der Auffassung eine Getrenntleben im Rechtssinne liege nicht vor. Bestehende eheliche Gemeinsamkeiten oder Versorgungsleistungen der Frau legt er auch noch im Verhandlungstermin allerdings nicht dar.

### Entscheidung:

Der Scheidungsantrag der Frau hat Erfolg, weil die Ehe der Ehegatten gescheitert ist (§§ 1564 Satz 1 und 3, 1565 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB). Das Familiengericht ist aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass die Ehegatten bereits seit 2015 im Sinne von § 1567 BGB voneinander getrennt leben. Die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten besteht seit mindestens einem Jahr nicht mehr. Die Antragstellerin hat glaubhaft bekundet, dass sie an der Ehe nicht mehr festhalten will. Es kann daher nicht erwartet werden, dass die Ehegatten die Lebensgemeinschaft wiederherstellen (§ 1565 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Es genügt zur Feststellung des Scheiterns der Ehe, dass aus dem Verhalten und den glaubhaften Bekundungen der Antragstellerin zu entnehmen ist, dass sie unter keinen Umständen bereit ist, zu ihrem Ehemann in der ehelichen Beziehung zurückzufinden und die Ehe tatsächlich fortzusetzen. Eine Ehe gilt nämlich auch dann als gescheitert, wenn nur ein Ehegatte (aus welchen Gründen auch immer) sich endgültig abgewendet hat und die Ehe nur einseitig als zerrüttet angesehen wird, weil dann eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist.

Das Getrenntleben kann auch innerhalb der Ehewohnung organisiert werden (§ 1567 Abs. 1 S. 2 BGB). Die häusliche Gemeinschaft besteht nämlich schon dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung eine weitestmögliche Trennung herbeigeführt haben. Dies bedeutet, dass kein gemeinsamer Haushalt mehr geführt werden darf, indem die jeweils privaten Bereiche, vor allem zum Wohnen und Schlafen, strikt aufgeteilt sind, wobei die gemeinsame Benutzung der nur einmal vorhandenen Funktionsräume und Einrichtungen (Küche, Diele, Bad, Toilette; auch Waschmaschine) erlaubt ist, auch die Absprache über die Benutzung. Lediglich getrennte Schlafzimmer reichen aber nicht aus. Die Organisation des Getrenntlebens innerhalb der Ehewohnung hat die Antragstellerin im Rahmen ihrer Anhörung allerdings zur Überzeugung des Gerichts konkret darlegen können. Zu einer Fortsetzung der Haushaltsgemeinschaft ist es durch den erfolgten Einzug der Frau in das Eheanwesen nicht gekommen. Eine Versöhnung oder gar die Wiederaufnahme einer ehelichen Beziehung ist nicht erfolgt und wurde vom Antragsgegner nicht dargelegt.

Insofern lag im konkreten Fall sogar eine über dreijährige Trennung der Eheleute vor, bei welcher das Scheitern der Ehe gem. § 1566 Abs. 2 BGB unwiderlegbar vermutet wird. Trotz der fehlenden Zustimmung des Mannes konnte die Ehe daher antragsgemäß geschieden werden. Eine Auseinandersetzung des Vermögens etwa in Form der Aufhebung des Miteigentums am ehelichen Anwesen ist damit nicht verbunden. Das ist nicht Gegenstand eines Scheidungsverfahrens. Eine im Scheidungsverfahren im Verbund mögliche Ehewohnungszuweisung nach der Scheidung (§ 137 Abs. 2 Nr. 3 FamFG, 1568 a BGB) hatte keiner der Ehegatten beantragt.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.